

Einwohnergemeinde Wichtrach



Verordnung

für die ausserschulische Benutzung der
Mehrzweckhalle und deren Aussenanlagen

inkl. Tarif und Parkierungsmöglichkeiten

vom 11. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Mietbedingungen
Art. 3	Rechnungsstellung
Art. 4	Gemeinnützige Zwecke / Sonderfälle
Art. 5	Sorgfaltspflicht
Art. 6	Rauchen
Art. 7	Konsum von alkoholischen Getränke
Art. 8	Meldepflicht
Art. 9	Haftung
Art. 10	Versicherung
Art. 11	Zutrittsregelung
Art. 12	Belüftungs- und Heizungsanlage
Art. 13	Verfügbarkeit
Art. 14	Weisungen

2. SPORTBETRIEB

Art. 15	Hallenbelegung
Art. 16	Belegungsplan
Art. 17	Hallenbenutzung
Art. 18	Jugendgruppen
Art. 19	Gerätschaften
Art. 20	Aussenanlagen
Art. 21	Dusche und Garderoben
Art. 22	Ende der Belegungszeit

3. ANLÄSSE

Art. 23	Gesuchsformulare
Art. 24	Bewilligung
Art. 25	Auflagen
Art. 26	Office
Art. 27	Brandschutz und Sicherheit
Art. 28	Parkordnung
Art. 29	Mobiliar
Art. 30	Abfallentsorgung
Art. 31	Reinigung / Abgabe der Anlagen

4. INKRAFTSETZUNG

Art. 32	Inkrafttreten
---------	---------------

ANHANG I TARIFORDNUNG

ANHANG II PARKIERUNGSMÖGLICHKEITEN

*Sämtliche Bezeichnungen werden in der männlichen Form verwendet.
Sie gelten selbstverständlich auch für die weiblichen Gesuchstellerinnen.*

Gestützt auf Artikel 46, Ziffer 2, Bst c der Gemeindeordnung vom 23. April 2003 erlässt der Gemeinderat nachfolgende

Verordnung

1. Allgemeines

- Geltungsbereich** **Art. 1** ¹ Die Mehrzweckhalle und die Aussenanlagen dienen primär den Schulen und der Gemeinde.
- ² Die vorliegende Verordnung regelt ausschliesslich die ausserschulische Belegung der Anlage.
- ³ Die Mehrzweckhalle und deren Aussenanlagen können durch Vereine, Bürger oder andere Interessenten gemietet werden.
- ⁴ Bei Anlässen, die den Schulbetrieb beeinträchtigen, ist vor der Erteilung der Bewilligung die Zustimmung der Schulkommission einzuholen.
- ⁵ Gemeindeanlässe gehen allen andern Benützungern jederzeit vor.
- Mietbedingungen** **Art. 2** ¹ Für die Benutzung der Anlagen wird eine Miete erhoben.
- ² Die gültigen Tarife sind im Anhang I „Tarifordnung“ dieser Verordnung geregelt. Neben der Miete werden die individuell anfallenden zusätzlichen Kosten für Hauswart, Kehrrichtentsorgung und Handtuchreinigung verrechnet.
- ³ Für Ortsvereine oder einheimische Privatmieter sind 1 Containermarke und die Handtuchreinigung im Mietpreis inbegriffen.
- ⁴ Die Tarife werden durch den Gemeinderat, auf Antrag der Finanzverwaltung, periodisch den aktuellen Gegebenheiten angepasst.
- ⁵ Die Dorfvereine und die einheimische Bevölkerung haben gegenüber auswärtigen Mietern bei der Belegung Vorrang und kommen in den Genuss des reduzierten Tarifes für Einheimische.
- ⁶ Als Einheimische gelten Einwohner der Gemeinde Wichtrach oder Vereine und Institutionen mit statutarischem Sitz in Wichtrach.
- ⁷ Die Miete durch Einheimische zum reduzierten Tarif, zugunsten von auswärtigen Personen und Institutionen ist untersagt. Im Zweifelsfall entscheidet die Finanzverwaltung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens über den zur Anwendung kommenden Tarif.
- ⁸ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlagen.
- Rechnungsstellung** **Art. 3** ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.
- ² Bei Dauermietern erfolgt die Verrechnung per Ende Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.
- ³ Bei Anlässen erfolgt die Rechnungsstellung laufend innerhalb Monatsfrist.

Gemeinnützige Zwecke / Sonderfälle	<p>Art. 4 Für gemeinnützige Zwecke oder ausserordentliche Vereinsaktivitäten (z.B. Grossanlässe) kann die Anlage auf Gesuch hin durch den Gemeinderat unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 5 ¹ Alle Räumlichkeiten und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Ordnung und Sauberkeit werden vorausgesetzt.</p> <p>² Fahrräder und Motorfahrräder sind in die dafür vorgesehenen Ständer abzustellen. Das Befahren der Anlage ist mit Ausnahme des Hartplatzes untersagt.</p>
Rauchen	<p>Art. 6 ¹ Im Rahmen des Schul- und Sportbetriebes ist das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten und auf den Aussenanlagen grundsätzlich verboten.</p> <p>² Bei Anlässen der Dorfvereine oder bei Miete durch Privatpersonen oder andere Institutionen ist das Rauchen in allen Räumlichkeiten untersagt.</p> <p>³ Die Veranstalter können eine begrenzte Rauchgelegenheit im Freien, unter Bereitstellung von Aschenbechern, anbieten.</p>
Konsum alkoholischer Getränke	<p>Art. 7 ¹ Bei Anlässen der Gemeinde, von Ortsvereinen oder privaten Mietern ist der Konsum von alkoholischen Getränken erlaubt.</p> <p>² Bei Schul- und Sportanlässen, bei Individualaufenthalt auf den Aussenanlagen und bei Anlässen mit vorwiegend jugendlichen Teilnehmern ist der Konsum von alkoholischen Getränken grundsätzlich untersagt.</p> <p>³ Die Vorgaben des Jugendschutzkonzeptes sind strikte einzuhalten.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 8 Die Benutzer sind verpflichtet, verursachte Schäden sofort dem Hauswart zu melden.</p>
Haftung	<p>Art. 9 ¹ Für alle Schäden, welche auf unsachgemässer Behandlung oder durch versäumte Sorgfaltspflicht entstanden sind, haftet der Mieter.</p> <p>² Die Gemeinde lehnt im Zusammenhang mit der ausserschulischen Benutzung der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen, inkl. allfälligen Diebstählen von Wertgegenständen aus den Garderoben, jegliche Haftung ab.</p> <p>³ Für die Benutzung von Vereinsmobiliar und –geräten lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.</p> <p>⁴ Für Beschädigungen oder Diebstahl von vereinseigenem Material haftet der Eigentümer selbst.</p>
Versicherung	<p>Art. 10 ¹ Jeder Mieter muss über eine der Benutzung entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen.</p> <p>² Auf Verlangen der Finanzverwaltung ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.</p>

Zutrittsregelung	<p>Art. 11 ¹ Zutritt und Schliessung der Anlagen sind durch den Mieter mit dem Hauswart zu regeln. Dieser kann Schlüssel gegen Unterschrift an Dritte abgeben.</p> <p>² Bei Schlüsselverlust haftet der Mieter für alle Folgekosten (Schlüsseleratz, Schlosserneuerung, Schliessplanänderungen).</p> <p>³ Der Gebrauch von Nachschlüsseln ist verboten.</p>
Belüftungs- und Heizungsanlage	<p>Art. 12 ¹ Die Bedienung der Belüftungs- und Heizungsanlage ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.</p> <p>² Jede Manipulation durch Unbefugte ist untersagt.</p>
Verfügbarkeit	<p>Art. 13 ¹ Bei Schulanlässen, öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde, militärischer Belegung, Hauptreinigung sind die Räumlichkeiten nicht verfügbar.</p> <p>² Die jeweiligen Dauermieter und Benutzer werden frühzeitig mittels angeschlagenem Belegungsplan in der Halle und im Foyer über die Einschränkungen orientiert.</p> <p>³ Die Dauermieter und die Benutzer sind verpflichtet, den Belegungsplan zu beachten und ihre Vereinsmitglieder entsprechend zu informieren.</p> <p>⁴ Für Einschränkungen in der Belegung aufgrund von Anlässen der Gemeinde, der Schule oder der Ortsvereine erfolgt keine Teilrückerstattung oder kein Teilerlass des Mietzinses.</p>
Weisungen	<p>Art. 14 ¹ Die Weisungen der Finanzverwaltung und des Hauswarts sind strikt zu befolgen.</p> <p>² Bei Verstössen kann die Finanzverwaltung einen zeitweiligen oder definitiven Ausschluss von der Benutzung der Anlagen verfügen oder auf eine Vermietung verzichten.</p>

2. Sportbetrieb

Hallenbelegung	<p>Art. 15 ¹ Die Zuteilung der Halle und der Aussenanlagen für die ausserschulischen Bedürfnisse erfolgt unter Vorbehalt von Art. 1, Ziffer 4 durch die Finanzverwaltung.</p> <p>² Gesuche sind schriftlich an die Finanzverwaltung zu richten.</p>
Belegungsplan	<p>Art. 16 Mieter und Benutzungszeit werden in einem Belegungsplan festgehalten. Ungenügende Auslastung der reservierten Zeit (unregelmässige Belegungen, wenige Teilnehmer) kann zum Entzug des Benutzungsrechts führen, wenn Interessenten mit höherem Beanspruchungspotential vorhanden sind.</p>
Hallenbenutzung	<p>Art. 17 Die Halle darf nur in sauberen Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Schwarze resp. spurenverursachende Sohlen sind verboten.</p>
Jugendgruppen	<p>Art. 18 Jugendgruppen dürfen die Räumlichkeiten nur in Begleitung der verantwortlichen Leiter betreten.</p>

Gerätschaften	<p>Art. 19 ¹ Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an den zugewiesenen Standorten zu deponieren. Nicht rollbare Geräte sind zur Vermeidung von Belagsbeschädigungen grundsätzlich zu tragen.</p> <p>² Innen-Gerätschaften dürfen im Freien nicht benutzt werden.</p>
Aussenanlagen	<p>Art. 20 ¹ Der Rasenspielfeld darf nur bei trockener Witterung betreten werden. Mit Ausnahme von Noppenschuhen („Tausendfüssler“) ist das Tragen von Fussballschuhen (Stollen oder Nocken) nicht gestattet.</p> <p>² Das Verschieben der Tore ohne vorherige Rücksprache mit dem Hauswart ist den Benutzern untersagt.</p> <p>³ Die Öffnungszeiten der Aussenanlage werden vom Gemeinderat festgelegt und gelten ausschliesslich für die individuelle Privatbenutzung.</p> <p>⁴ Für Stein- und Kugelstossen ist ausschliesslich die Sandgrube zu verwenden.</p>
Dusche und Garderoben	<p>Art. 21 Die Garderoben und Duschen stehen den Vereinen zur Verfügung, die die Sportanlage mieten.</p>
Ende der Belegungszeit	<p>Art. 22 Alle Anlagen müssen spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein. Die Verantwortlichen kontrollieren die Vollständigkeit des Materials, ob alle Duschen abgestellt, sämtliche Lichter gelöscht sowie Fenster und Türen geschlossen sind.</p>

3. Anlässe

Gesuchsformulare	<p>Art. 23 ¹ Gesuche um Miete der Mehrzweckhalle mit Bühne, Office und Garderoben sind mit dem Anmeldeformular „Gesuch für Benutzung der MZH“, spätestens 6 Wochen vor dem Anlass, an die Finanzverwaltung zu richten.</p> <p>² Gesuchsformulare können bei der Finanzverwaltung bezogen werden. Unvollständig ausgefüllte Formulare werden zur Komplettierung zurückgewiesen.</p>
Bewilligung	<p>Art. 24 Die Finanzverwaltung entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 1, Ziffer 4, abschliessend über Mietgesuche. Eine Vermietung wird schriftlich bestätigt.</p>
Auflagen	<p>Art. 25 Für die Erfüllung der Auflagen (Bewilligungen, Jugendschutz und Brandschutz gemäss Art. 27) ist der Mieter verantwortlich.</p>
Office	<p>Art. 26 ¹ Im Bereich Office wird nur das im Rahmen des Gesuchs effektiv bestellte Material zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Die Verwendung von zusätzlichem Office-Bestandteilen ohne vorherige Rücksprache mit dem Hauswart ist untersagt.</p>
Brandschutz und Sicherheit	<p>Art. 27 ¹ Der Veranstalter hat anlässlich der Gesuchseinreichung einen Sicherheitsverantwortlichen zu bezeichnen, der jederzeit erreichbar sein muss.</p> <p>² Dieser wird durch den Hauswart in Bezug auf vorhandene Löscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge entsprechend instruiert.</p> <p>³ Er ist für die Einhaltung der nachfolgenden konkreten Vorgaben verantwortlich:</p>

- Die Bestuhlung und die Einrichtung der Halle hat nach den Anweisungen des Hauswartes unter Berücksichtigung der Brandschutzauflagen zu erfolgen.
- Sämtliche Feuerlöscheinrichtungen, Notausgänge und Fluchtwege müssen während der Veranstaltung ungehindert zugänglich sein.
- Die Aufgangstreppe von der Halle auf die Bühne muss während Anlässen stets montiert sein (Fluchtweg über die Bühne).
- Die Funktionsfähigkeit der Notausgangstüren ist zu überprüfen. Diese dürfen jedoch nur in Notfällen benutzt werden.

- Die Zufahrten zum Haupteingang (südlich) und zum Kucheneingang (nördlich) müssen in jedem Fall für Interventionen der Rettungskräfte (Sanität und Feuerwehr), inkl. deren Fahrzeuge und Gerätschaften, frei gehalten werden.
- Bei Brandausbruch ist zeitverzugslos die Feuerwehr über **Telefon 118** zu alarmieren.

⁴ Der Hauswart ist für Instruktion und nachträgliche Kontrolle der Einhaltung der vorgängig aufgeführten Auflagen verantwortlich. Er ist in diesem Zusammenhang gegenüber der Mieterschaft weisungsberechtigt.

⁵ Bei erfolgloser Intervention resp. dem Nichtbefolgen der Anweisungen des Hauswartes ist die Ortspolizeibehörde beizuziehen. Sämtliche Zusatzkosten sind durch den Mieter zu tragen.

Parkordnung

Art. 28 ¹ Der Sicherheitsverantwortliche des Veranstalters ist für die Gewährleistung einer geordneten Parkierung der Fahrzeuge, inkl. Freihaltung der Eingänge gemäss Art. 27, Ziffer 3, verantwortlich.

² Als Parkplatz dient primär der Pausenplatz der Schulanlage. Weitere bewilligte Parkmöglichkeiten sind im Anhang II (Parkierungsmöglichkeiten) dieser Verordnung ersichtlich.

³ Das Parkieren auf privaten Grundstücken und Arealen ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Besitzer erlaubt.

⁴ Um bei Grossanlässen (mehr als 50 Fahrzeuge) eine geordnete Parkierung auf den dafür vorgesehenen Flächen sicherzustellen und zur Vermeidung von Nachruhestörungen ist der Veranstalter verpflichtet einen Verkehrsdienst mit dafür geeignetem Personal einzusetzen.

⁵ Auf Verlangen der Finanzverwaltung ist vor der Ausstellung der Benutzungsbewilligung ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept einzureichen, dass die Organisation des Verkehrsdienstes und die Parkflächen (inkl. Zusagen der privaten Besitzer) aufzeigt.

Mobiliar

Art. 29 Das Aufstellen und Wegräumen von Tischen, Stühlen und anderem Mobiliar hat nach den Anweisungen und in Anwesenheit des Hauswartes zu erfolgen.

Abfallentsorgung

Art. 30 Der angefallene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Containern zu lagern. Die Kosten für die Entsorgung des Abfalls (Containermarke AVAG) werden den auswärtigen Veranstaltern in Rechnung gestellt.

Reinigung / Abgabe der Anlagen

Art. 31 ¹ Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten dem Hauswart gereinigt zu übergeben.

² Im Office ist auf peinliche Sauberkeit zu achten. Das benutzte Geschirr ist sauber abzuwaschen und wird vom Hauswart kontrolliert. Fehlendes Geschirr wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

³ Benutzte Handtücher werden durch den Hauswart gewaschen. Die Kosten sind in der Tarifordnung festgelegt und werden auswärtigen Veranstaltern in Rechnung gestellt.

⁴ Der Hauswart ist normalerweise vor Ort und erteilt die entsprechenden Anweisungen und gewährt Unterstützung.

⁵ Der Aufwand des Hauswartes für die Mitarbeit ist in der Benutzungsgebühr nicht enthalten. Die angefallenen Stunden werden durch den Hauswart erfasst und durch den Veranstalter mittels Unterschrift bestätigt. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der ordentlichen Miete zu dem in der Tarifordnung festgelegten Ansatz.

⁶ Der Schulbetrieb darf durch diese Arbeiten nicht gestört werden. Die Halle mit Garderoben und Duschen muss für die ordentlichen Turnstunden der Schule verfügbar sein.

4. Inkraftsetzung

Inkrafttreten **Art. 32** Die Verordnung für die ausserschulische Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Aussenanlagen, inklusive Anhänge, tritt per 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle und deren Aussenanlagen vom 13. Juni 1991.

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2006

3114 Wichtrach, 14. Dezember 2006

GEMEINDERAT WICHTRACH
Der Präsident **Die Sekretärin**

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi

T A R I F O R D N U N G

für die ausserschulische Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Aussenanlagen der Gemeinde Wichtrach

Gültig ab 1. Januar 2007

1. Sport- und Vereinsbetrieb

1.1.	Ortsvereine / Einheimische Mieter	pro Jahresstunde einm. Training / Probe einm. Training Jugend	Fr. 150.— gratis gratis
1.2.	Auswärtige Vereine / Mieter	pro Jahresstunde einm. Training einm. Training Jugend	Fr. 500.— Fr. 50.— gratis

2. Anlässe

2.1.	Ortsvereine / Einheimische Mieter	bis max. 3 Std. pro Tag jeder weitere Tag	Fr. 50.— Fr. 100.— Fr. 50.—
2.2.	Auswärtige Vereine / Mieter	bis max. 3 Std. pro Tag jeder weitere Tag	Fr. 250.— Fr. 400.— Fr. 200.—
2.3.	Nur Bühnenbenutzung	50 % Ermässigung	

3. Küchenbenützung während Anlässen

3.1.	Ortsvereine / Einheimische Mieter	pro Tag jeder weitere Tag	Fr. 160.— Fr. 80.—
3.2.	Auswärtige Vereine / Mieter	pro Tag jeder weitere Tag	Fr. 500.— Fr. 250.—

4. Minimale Küchenbenützung

(Nur für Getränkebereitstellung, Kaffeewasseraufbereitung, Tassen- und Gläserbenützung inkl. Abwaschen während max. 3. Stunden)

4.1.	Ortsvereine / Einheimische Mieter	Fr. 50.—
4.2.	Auswärtige Vereine / Mieter	Fr. 200.—

5. Abwartskosten

- 5.1. Die effektiv aufgewendeten Stunden des Abwarts (für Einrichtungsarbeiten, Mithilfe beim Anlass und beim Wegräumen resp. bei der Reinigung) werden dem Benutzer durch die Finanzverwaltung verrechnet.

Der momentane Stundenansatz beträgt Fr. 30.—

6. Abfallentsorgung und Handtuchreinigung

6.1 Ortsvereine / Einheimische Mieter im Preis inbegriffen

6.2 Auswärtige Vereine / Mieter Fr. 37.—

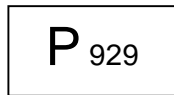
je Containerfüllung

je Handtuch

Fr. 1.50

Anhang II

Parkierungsmöglichkeiten

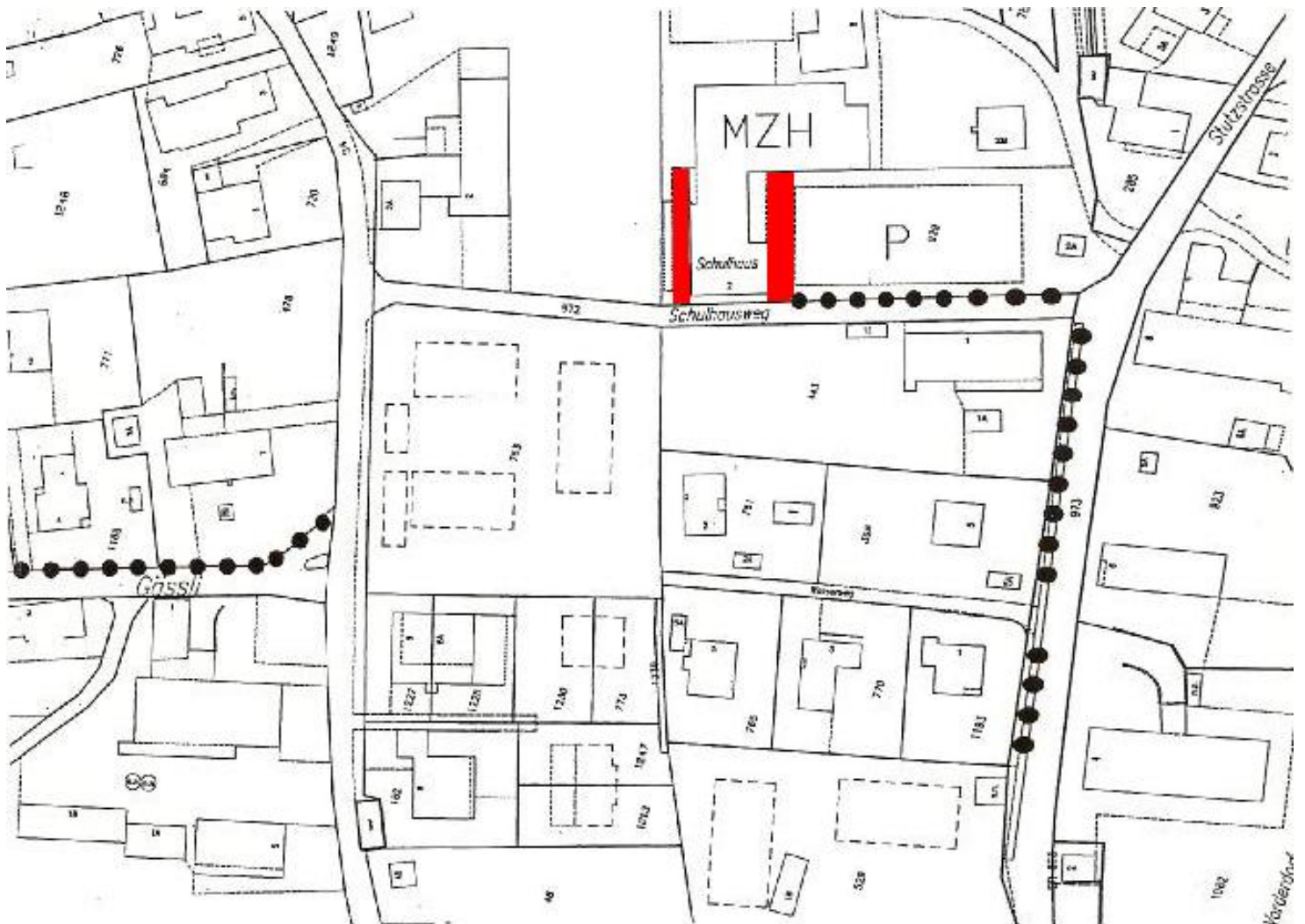


Pausenplatz / Parkplatz



Bewilligte Parkmöglichkeiten

Wichtig: Alle Aus- und Einfahrten (rot markiert) sind freizuhalten



Weitere Parkierungsmöglichkeiten:

Auf privaten Grundstücken und Arealen, jedoch nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Besitzer !